

**Einzelsatzung
vom 06.09.2023**

**zur Abrechnung der Weidener Straße nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Kürten vom 15.09.2016 in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14.07.1994**

Aufgrund §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV NRW S. 233), hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 06.09.2023 folgende Einzelsatzung zur Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung vom 17.12.1985 in der Fassung vom 14.03.1994 zur Abrechnung der Straßenbaumaßnahme „Weidener Straße“ beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrags**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Weidener Straße und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Kürten in Ergänzung ihrer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kürten vom 15.09.2016 in der derzeit gültigen Fassung Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand**

Für die Straßenausbauamaßnahme „Weidener Straße“ wird der Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen Aufwand gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kürten vom 15.09.2016 in der derzeit gültigen Fassung

- für die Teileinrichtung Straße auf 60%,

festgesetzt.

Die anrechenbare Breite der Anlage beträgt maximal 9,00 m.

**§ 3
Ergänzungsregelung**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Kürten vom 15.09.2016.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.